

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 636

vom 16. März 1993

Aufnahme der Weidscheune Battental in Waldenburg in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Südwestlich von Waldenburg liegt im oberen Teil des Battentals auf dem rechten Ufer des Wattelbachs und südlich des Battentalwegs ein Weidstall. Dieser misst, wie dies in Waldenburg üblich ist, sechs Meter im Geviert. Im Erdgeschoss liegt der Stall mit Fenster und Türe und ein Tenn mit zwei Toren zur Durchfahrt der Wagen. Die Wände sind auf drei Seiten zum Teil gemauert. Die nordwestliche Giebelseite weist die Merkmale des Holzständerbaus auf. Bemerkenswert ist die Ausbildung der Schwellendetails. Auf der Schwelle liegt eine aussen bündige, seitlich in die Pfosten eingnutete Bohle, die mit ihrer markanten Fase das Wasser von der Oberseite der Schwelle fernhält. Diese Lösung ist im Mittelland sehr häufig, im Baselbiet jedoch sehr selten. Der doppelt liegende Dachstuhl mit drei Bindern ist von Anfang an für ein Ziegeldach konzipiert. Die Rafen hingegen sind noch in der Tradition der Weich- d.h. Strohdächer. Sie sind über die übereck gelegte Firstpfette mit einem abgenagelten Scherenblatt gelegt. Zudem sitzen sie nirgends mit einer Kerbung auf einer Pfette auf und sind nur mit Holznägeln genagelt. Das schwere Ziegeldach hat sie weit abrutschen lassen. Der Dachstuhl stammt aus dem 18. Jahrhundert. Die noch erhaltenen Teile des hölzernen Unterbaus reichen hingegen ins 16. Jahrhundert.

Der Besitzer der Weidscheune, [REDACTED], und der Gemeinderat Waldenburg sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Weidscheune Battental, gelegen auf Parzelle Nr. 452, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Am Äusseren des Gebäudes dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Anbauten, Dachaufbauten und weitere Öffnungen (Fenster, Türen etc.) angebracht werden.

Die Umgebung der Weidscheune ist in ihrem ursprünglichen Charakter zu erhalten. Ausser Mergelbelägen mit der maximalen Fläche von 1/3 der Gebäudegrundfläche dürfen keine festen Bodenbeläge eingebaut werden. Feuerungseinrichtungen (Gartengrill), Fahnenstangen und ähnliches dürfen nicht erstellt werden. Leichte, zeitlich begrenzte Einzäunungen sind nur zulässig, wenn sie für den Weidgang notwendig sind. Das Pflanzen von Blumen und Sträuchern, wie sie in Hausgärten vorkommen, ist zu unterlassen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],
 4437 Waldenburg
 - Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Kantonaler Denkmalpfleger, Dr. H.R. Heyer (2)
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

